

Absender:

Zutreffendes bitte ankreuzen oder ausfüllen!

→ Hinweise:

Die Angaben zu Ihrer Person werden auf Grundlage der §§ 44 und 45 Bundesmeldegesetz (BMG) in Verbindung mit § 12 des Datenschutzgesetzes Sachsen-Anhalt (DSG LSA) ausschließlich zum Zweck der Bearbeitung Ihres Antrages erhoben, gespeichert und genutzt. Ohne Ihre vollständigen Angaben kann Ihr Antrag nicht bearbeitet und eine Auskunft nicht erteilt werden.

Die Auskunftserteilung erfolgt per Post an die Anschrift der antragstellenden Person bzw. durch persönliche Übergabe.

Bei Verstoß gegen die Meldepflichten stimmen die Meldeverhältnisse nicht immer mit den tatsächlichen Wohnverhältnissen überein. Da die Meldebehörde Auskünfte nur über die Meldeverhältnisse erteilt, kann sie keine Gewähr dafür übernehmen, dass die gesuchte Person noch in der genannten Wohnung wohnt.

Weitere Hinweise finden Sie auf Seite 4 dieses Antrages.

↓ Bitte senden an:

Stadt Sandersdorf-Brehna
Einwohnermelde- und Passwesen
Bahnhofstraße 2
06792 Sandersdorf-Brehna

Antrag auf Auskunft aus dem Melderegister (erweiterte Melderegisterauskunft gemäß § 45 Bundesmeldegesetz - BMG)

1. Antragstellende Person

Name	Vorname(n)	
Anschrift (Straße, Hausnummer)	PLZ, Ort, Ortsteil	
Telefonnummer / E-Mail (Angaben freiwillig)	Aktenzeichen (wenn vorhanden)	

2. Angaben zur gesuchten Person

Um Ihre Anfrage bearbeiten zu können, sind mindestens 3 Angaben zur gesuchten Person (Name, Vorname, letzte bekannte Anschrift mit Hausnummer und/oder das Geburtsdatum) erforderlich. Von denen mit * gekennzeichneten Feldern ist mindestens eins zu beantworten. Für eine optimale Bestimmung der gesuchten Person wären natürlich Angaben zu beiden Daten hilfreich.

Name	Vorname(n)	
Geburtsdatum *	Geburtsname	
letzte bekannte Anschrift (Straße, Hausnummer, PLZ, Ort, Ortsteil) *		
zusätzliche Hinweise (z.B. frühere Namen, frühere Anschriften, Geburtsort, etc.)		

3. Benötigte Daten

(Bitte hierzu auch die Hinweise zum Antrag auf Auskunft aus dem Melderegister - Seite 4 beachten!)

3.1	Ich beantrage Auskunft über folgende Daten: <input type="checkbox"/> frühere Namen <input type="checkbox"/> Geburtsdatum und Geburtsort sowie bei Geburt im Ausland auch den Staat <input type="checkbox"/> Familienstand (beschränkt auf die Angabe, ob verheiratet oder eine Lebenspartnerschaft führend oder nicht) <input type="checkbox"/> derzeitige Staatsangehörigkeiten <input type="checkbox"/> frühere Anschriften <input type="checkbox"/> Einzugsdatum und Auszugsdatum <input type="checkbox"/> Familienname und Vornamen sowie Anschrift des gesetzlichen Vertreters <input type="checkbox"/> Familienname und Vornamen sowie Anschrift des Ehegatten oder des Lebenspartners <input type="checkbox"/> Sterbedatum und Sterbeort sowie bei Versterben im Ausland auch den Staat
3.2	Weitergehende persönliche Daten eines Meldepflichtigen, wie z.B. Geburtsdatum oder Staatsangehörigkeit, unterliegen einer Einzelfallentscheidung und Zulässigkeitsprüfung durch die Meldebehörde. Erweiterte Melderegisterauskünfte können daher nur bei einem berechtigten beziehungsweise rechtlichen Interesse erteilt werden, z.B. wenn die Daten zur Rechtsverfolgung (u.a. Geltendmachung oder Durchsetzung von Rechtsansprüchen) oder zur Rechtsverteidigung benötigt werden. Um ein berechtigtes oder rechtliches Interesse geltend zu machen, legen Sie Ihrem Antrag bitte entsprechende Nachweise oder Belege bei. Ich erkläre hiermit das <input type="checkbox"/> berechnigte Interesse bzw. <input type="checkbox"/> rechtliche Interesse.
3.3	Begründung <input type="checkbox"/> Mahnbescheid <input type="checkbox"/> Säumnisurteil <input type="checkbox"/> Vollstreckungsbescheid <input type="checkbox"/> Freitextfeld (für weiteren Grund) <div style="border: 1px solid black; height: 20px; width: 100%; margin-top: 5px;"></div>

4. Gebührenerhebung

Für die Bearbeitung Ihrer Anfrage ist eine Gebühr zu entrichten.

Die Gebühr für eine erweiterte Melderegisterauskunft beträgt 15,00 € (zzgl. 0,85 € Porto bei Versand). (Gebührenerhebung gemäß §§ 1, 3 und 14 Verwaltungskostengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (VwKostG LSA) vom 27. Juni 1991 (GVBl. LSA S. 154) i.V.m. § 1 der Allgemeinen Gebührenordnung des Landes Sachsen-Anhalt (AllGO LSA) vom 10. Oktober 2012 (GVBl. LSA S. 336) in der jeweils gültigen Fassung)

Die Gebühr ist auch dann zu entrichten, wenn die gesuchte Person nicht oder nicht eindeutig ermittelt werden kann oder die mitgeteilte Anschrift bereits bekannt war und bislang keine neue Anschrift vorliegt.

Es bestehen ausschließlich die folgenden Zahlungsmöglichkeiten:

Bitte zutreffendes ankreuzen!

4.1	<input type="checkbox"/> Vorabbezahlung der anfallenden Gebühren auf das Konto der Stadt Sandersdorf-Brehna Deutsche Bank AG IBAN: DE95 8607 0000 0536 3882 00; BIC: DEUTDE8LXXX Verwendungszweck: 12270.001 431100 - Name und Vorname der gesuchten Person Der Einzahlungsbeleg ist als Zahlungsnachweis beizufügen.
4.2	<input type="checkbox"/> Erteilung eines SEPA-Lastschrift-Mandats zur Abbuchung (bitte das im Anhang befindliche SEPA-Lastschrift-Mandat ausfüllen und im Original der Stadt Sandersdorf-Brehna übersenden)
4.3	<input type="checkbox"/> Vorabbezahlung der anfallenden Gebühren in der Kasse der Stadt Sandersdorf-Brehna
4.4	<input type="checkbox"/> Rechnungslegung nebst Auskunftserteilung

Hinweis: Bitte vergessen Sie nicht das Formular einschließlich der Informationen zum Datenschutz unterschrieben und im Original zu übergeben, da sonst keine Bearbeitung erfolgen kann.

Ort, Datum

Unterschrift

Antrag auf Auskunft aus dem Melderegister (erweiterte Melderegisterauskunft gemäß § 45 Bundesmeldegesetz - BMG)

Zwecke und Rechtsgrundlagen der Verarbeitung

Wenn eine Person zu einer anderen Person oder wenn eine andere als die in § 34 Abs. 1 Satz 1 oder § 35 Bundesmeldegesetz (BMG) bezeichnete Stelle Auskunft verlangt, darf die Meldebehörde Auskunft über vorgegebene Daten einzelner bestimmter Personen erteilen (einfache Melderegisterauskunft nach § 44 BMG).

In diesem Formular werden, für eventuelle Rückfragen Ihre Melderegisteranfrage betreffend, zwei persönliche Daten ohne eine gesetzliche Grundlage erhoben. Aufgrund des Art. 6 Abs.1 Buchst. a der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) ist die Verarbeitung dieser persönlichen Daten nur zulässig, wenn Sie zustimmen.

Folgende personenbezogene Daten sind freiwillige Angaben Ihrerseits:

- Unter Ziff. 1.: Telefonnummer/E-Mail

Herkunft der Daten

Die Daten stammen aus dem beiliegenden Formular.

Empfänger von Daten

Ihre Daten werden an den Fachbereich Finanzverwaltung zur Erfassung der Zahlungsmodalitäten weitergegeben.

Datenverarbeitung und Dauer der Speicherung

Die erledigte Anfrage, gegebenenfalls einschließlich eines angegebenen Zwecks im Sinne von § 47 Absatz 1 Satz 1 BMG, soll bis zu einem Jahr insbesondere zum Zwecke der Durchführung von Ordnungswidrigkeitsverfahren sowie für eventuelle Postrückläufe, Nachfragen und den Abschluss der Gebührenerhebung aufbewahrt und dann vernichtet werden.

Statt der Aufbewahrung ist die Speicherung der erforderlichen Daten möglich; vgl. Punkt 44.0.2 der Verwaltungsvorschrift zum BMG.

Betroffenenrechte

Werden Ihre personenbezogenen Daten verarbeitet, so haben Sie das Recht Auskunft über die zu Ihrer Person gespeicherten Daten zu erhalten (Art. 15 DSGVO). Sollten unrichtige personenbezogene Daten verarbeitet werden, steht Ihnen ein Recht auf Berichtigung zu (Art. 16 DSGVO). Liegen die gesetzlichen Voraussetzungen vor, so können Sie die Löschung oder Einschränkung der Verarbeitung verlangen sowie Widerspruch gegen die Verarbeitung einlegen (Art. 17, 18 und 21 DSGVO).

Sollten Sie von Ihren oben genannten Rechten Gebrauch machen, wird geprüft, ob die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür erfüllt sind.

Kontaktdaten

Verantwortliche

Steffi Syska
Bahnhofstraße 2
06792 Sandersdorf-Brehna
Tel.: 03493 / 801-0
E-Mail: info@sandersdorf-brehna.de

Datenschutzbeauftragter

Ingo Gondro
Bahnhofstraße 2
06792 Sandersdorf-Brehna
Tel.: 03493 / 801-222
E-Mail: datenschutz@sandersdorf-brehna.de

Zustimmung

Ich bestätige die Kenntnisnahme der Datenschutzerklärung und stimme der Erhebung und Verarbeitung meiner im Antrag angegebenen personenbezogenen Daten für die oben genannten Zwecke, durch den Verantwortlichen, zu.

Ort, Datum

Unterschrift

Hinweise zum Antrag auf Auskunft aus dem Melderegister (erweiterte Melderegisterauskunft gemäß § 45 Bundesmeldegesetz - BMG)

Zweifelsfreie Identifikation

Die Person, über die Auskunft erteilt werden soll, muss anhand Ihrer im Antrag gemachten Angaben zweifelsfrei zu identifizieren sein. Können Verwechslungen nicht völlig ausgeschlossen werden, darf die Melderegisterauskunft nicht erteilt werden.

Für die Erteilte Auskunft kann keine Gewähr übernommen werden, insbesondere nicht dafür, dass die gesuchte Person mit der von der Meldebehörde genannten Person identisch ist.

Berechtigtes oder rechtliches Interesse

Weitergehende persönliche Daten eines Meldepflichtigen, wie z.B. Geburtsdatum oder Staatsangehörigkeit, unterliegen einer Einzelfallentscheidung und Zulässigkeitsprüfung durch die Meldebehörde.

Daher können erweiterte Melderegisterauskünfte nur bei einem **berechtigten** beziehungsweise **rechtlichen** Interesse erteilt werden, z.B. wenn die Daten zur Rechtsverfolgung (u.a. Geltendmachung oder Durchsetzung von Rechtsansprüchen) oder zur Rechtsverteidigung benötigt werden.

Um ein berechtigtes oder rechtliches Interesse geltend zu machen, legen Sie Ihrem Antrag bitte entsprechende Nachweise oder Belege bei und begründen Sie die Melderegisteranfrage.

Zweckbindung der Auskunft

Bei Melderegisterauskünften nach § 44 zu gewerblichen Zwecken und bei Melderegisterauskünften nach den §§ 45 und 46 sowie bei Vorliegen einer Auskunftssperre nach § 51 Absatz 1 darf der Empfänger die Daten nur für die Zwecke verwenden, zu deren Erfüllung sie ihm übermittelt wurden. Danach sind die Daten zu löschen.

Neutrale Antwort

Die neutrale Antwort wird auf der Grundlage des § 44 des BMG sowie Punkt 44.1.3.3 der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift immer dann erteilt, wenn mit den von der anfragenden Person oder Stelle gemachten Angaben im Melderegister keine Person oder mehrere Personen gefunden wurden oder wenn eine Auskunftssperre nach § 51 BMG oder ein bedingter Sperrvermerk nach § 52 BMG vorliegt oder sonstige schutzwürdige Interessen gemäß § 8 BMG der Erteilung einer Auskunft entgegenstehen.

Dies dient dem Zweck, aus der Antwort der Meldebehörde einen Rückschluss auf das Vorliegen einer Auskunftssperre oder eines bedingten Sperrvermerks zu verhindern.

Selbstauskunft

Jede Person hat gemäß § 10 Bundesmeldegesetz Anspruch auf Bekanntgabe der über sie im Melderegister gespeicherten Daten. Diese Auskunft ist gebührenfrei.